

Schängel-Serie: Erinnerung an NS-Opfer

Recht. Gesetz. Frieden – 200 Jahre Landgericht Koblenz (14)

-von Joachim Hennig-
In der letzten Folge dieser Reihe vor zwei Wochen wurde über die Justiz der Alliierten während der Besatzungszeit nach dem Ersten Weltkrieg berichtet. Diese lokale Justizgeschichte soll hier noch etwas vertieft werden – ist sie doch in Koblenz und Umgebung so gut wie unbekannt.

Besatzungsmacht waren zunächst, von Dezember 1918 bis Januar 1923, die Amerikaner. Dazu hatten sie – wie letztes erwähnt – im Koblenzer Brückenkopf ab Dezember 1920 zwei Militärgerichte („Provost Courts“) eingerichtet, einen für den Stadt- und Landkreis Koblenz und einen zweiten („Travelling Court“) für die übrigen amerikanisch besetzten Teile des Koblenzer Brückenkopfes. Grundlage deren Rechtsprechung waren die Ordonanzen der Interalliierten Rheinlandkommission und amerikanische Rechtsquellen. Die meisten Bestrafungen erfolgten wegen des Verkaufs von Alkohol an Amerikaner, wegen mangelhafter Preisbestimmung deutscher Waren, wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen im Straßenverkehr, verbotenen Waffenbesitzes, Ungehorsams gegen Befehle der amerikanischen Armee, Verstößen gegen Passbestimmungen und wegen der Ausübung gewerbsmäßiger

„Unzucht“. Zur Strafzumessung bei typischen Vergehen gab es Richtwerte für Gefängnisstrafen; das waren bei:

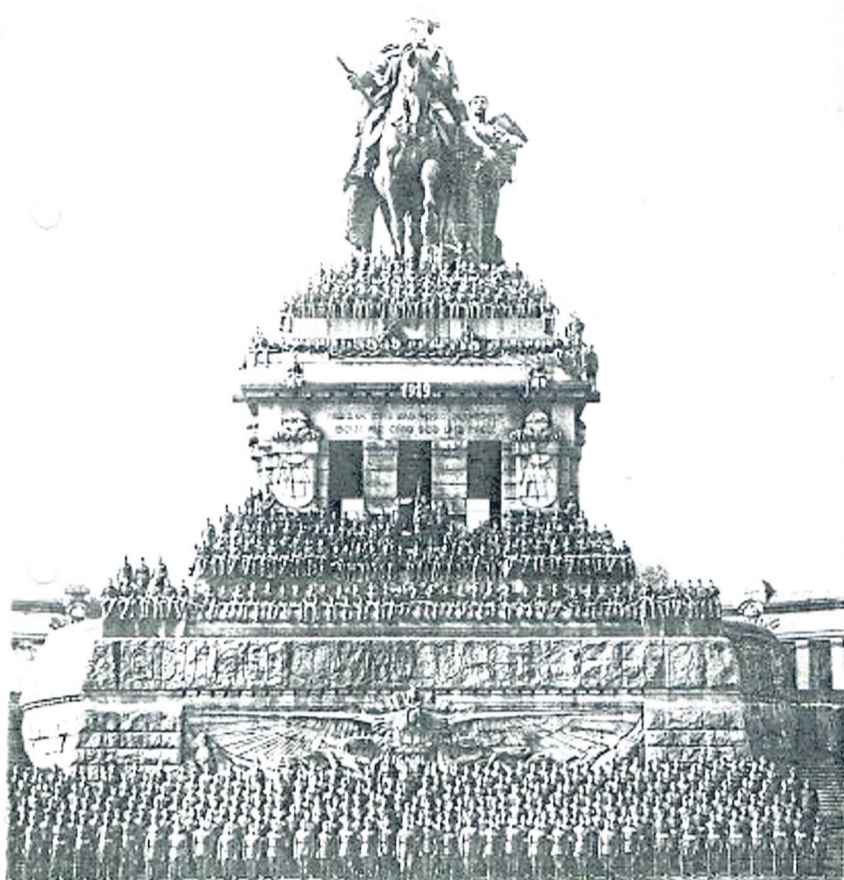
- Verkauf von verbotenen Getränken: Gefängnisstrafe von 6 Monaten;
- Ungehorsam gegen amerikanische Befehle: Gefängnisstrafe von 2 bis 6 Monaten;
- Beleidigung der amerikanischen Armee: dito;
- Ausübung der gewerbsmäßigen „Unzucht“: Gefängnisstrafe von 2 bis 6 Monaten;
- ungesetzlichem Kauf oder Verkauf von Waren: Gefängnisstrafe von 1 bis 6 Monaten;
- Diebstahl von amerikanischem Eigentum: dito;
- unerlaubtem Waffenbesitz: dito.

In minder schweren Fällen konnten Geldstrafen verhängt werden. Die deutsche Bevölkerung sah darin vielfach drakonische Strafen. Bei der Bewertung heute muss man sehen, dass die Sanktionen nicht nur für Deutsche, sondern auch für Amerikaner galten. Die Besatzungsmacht wollte nicht die Deutschen tyrannisieren, sondern wie etwa beim typischen Kognakverkauf vielmehr die „Manneszucht“ der eigenen Soldaten aufrecht erhalten. Das wirkte bei den Amerikanern „erzieherisch“. Es tat auch bei den deutschen Straftätern seine Wirkung, handelte es sich bei diesen nach Darstellung deutscher Rechtsanwälte doch zu 50 % um „übelste

Mother's Day, Under the Auspices of The American Legion, McCall Post, No. 20

Moving - Picture - Lecture

AMERICAN HEROES IN THE RHINELAND
Army of Occupation in Germany and Stars and Stripes above the Rhine at Coblenz and Ehrenbreitstein



C. P. Sachs, 1930

Ordnung des Landes Rheinland-Messung in Coblenz
Gezeichnet für die U.S. Army, U.S. Army, 1918

THE AMERICAN WATCH ON THE RHINE

A Moving-Picture-Lecture,
ROBERT PAUL SACHS, Ph. D.

at METROPOLITAN OPERA HOUSE
Broad and Poplar Streets

Die amerikanische Besatzung im Koblenzer Brückenkopf 1919-1923 (in der Erinnerung der Amerikaner in einem bewegten Bilder-Vortrag 1930).

Quelle: Stadtarchiv Koblenz.

Verbrecher“. Entsprechend dem amerikanischen Recht wurden die Urteile oft ohne Begründung verkündet. Sie waren sofort rechtskräftig, gegen sie gab es kein Rechtsmittel. Der Verurteilte konnte nur ein Gnadengesuch an den Offizier für bürgerliche Angelegenheiten in Koblenz stellen.

Dieser Offizier war Colonel (Oberst) David L. Stone (zugleich war er auch der Vertreter von US-General Henry Allen). Stone musste als „letzte Instanz“ ggf. korrigierend eingreifen, Unschuldige schützen, zu harte Strafen mildern, und auch für eine einheitliche Praxis der Gerichtshöfe sorgen. Seit etwa März 1921 hatte er aus freien Stücken das Verfahren dahin geregelt, dass er nicht mehr allein die Gnadengesuche beurteilte. Vielmehr schaltete er seiner eigenen abschließenden Entscheidung eine Gnadenkommission („Board of Pardons“) vor, die eine (Vor-)Entscheidung traf und die er ggf. „nur“ noch zu bestätigen hatte. Mitglieder dieses „Gnadenhofs“ waren der amerikanische Kreisdelegierte für Koblenz als Vorsitzender, ein weiterer amerikanischer Offizier und ein deutsches Mitglied, der Koblenzer Beigeordnete Dr. Ernst Biesten.

Zur Vorbereitung der Sitzungen verfasste Biesten ein schriftliches Votum. Dabei stellte er zunächst das gefällte Urteil als richtig dar und referierte über den Verurteilten eingeholte Auskünfte von Polizeibehörde,

Wohlfahrts- und Pfarramt. In der anschließenden mündlichen Erörterung hatte der Verurteilte nochmals die Gelegenheit, seinen Fall vor einen „unabhängigen Schiedsgerichtshof“ zu bringen. In der Beratung über den Fall ließen die beiden amerikanischen Mitglieder zunächst Biesten zu Wort kommen. Dadurch war es ihm von Anfang möglich, die anderen von seinen Erwägungen zu überzeugen. Über das Ergebnis wurde ein Protokoll aufgenommen, das von den drei Mitgliedern unterschrieben und Colonel Stone zur Zustimmung („for approval“) übersandt wurde. In der Zeit von März bis November 1921 – anderes Zahlenmaterial liegt nicht vor – hat die Gnadenkommission über 198 Gnadengesuche fast ausschließlich zu Freiheitsstrafen verurteilter Deutscher entschieden. In 59 Fällen hatte Biesten die Gnadenanträge nicht befürwortet, weil es sich entweder um notorische Gesetzesbrecher oder aber um Personen handelte, die den Besatzungssoldaten gewerbsmäßig Kokain oder Kognak verkauft hatten. Von den verbliebenen Fällen, in denen sich Biesten für eine Begnadigung der Verurteilten ausgesprochen hatte, konnte er sich in 87 % der Fälle durchsetzen, so dass in der ganz überwiegenden Zahl der Verurteilungen die Freiheitsstrafen teils ganz aufgehoben, teils hinausgeschoben oder teils erheblich gemindert wurden. Im Übrigen ist kein ein-

ziger Fall bekannt, in dem Colonel Stone vom Entscheidungsvorschlag des „Gnadenhofs“ abgewichen wäre. Dr. Ernst Biesten gelang es als deutsches Mitglied der Gnadenkommission, deutsche Interessen bei der Strafverfolgung angemessen zu vertreten und durchzusetzen zu helfen. Nach Einschätzung eines Zeitzeugen hatte er es verstanden, die (zunächst) sehr strengen Maßnahmen der Amerikaner für die deutsche Bevölkerung möglichst abzumildern und vor allem die Besatzung von eigenen Eingriffen abzuhalten. Biestens Gradlinigkeit verbunden mit dessen Lebenswürdigkeit und Höflichkeit trug sicherlich auch dazu bei, dass es in Koblenz – im Gegensatz zu anderen Besatzungsgebieten im Rheinland – nicht zu größeren Konflikten mit der amerikanischen Besatzungsmacht kam. Das fand auch die Anerkennung der Besatzung. So stellte General Allen Biesten am Ende der amerikanischen Besatzungszeit ein Zeugnis über dessen Zusammenarbeit aus. Das hatte mehr als 20 Jahre später noch Bedeutung und führte dazu, dass amerikanische Stellen kurz nach der Befreiung vom Nationalsozialismus nach Dr. Ernst Biesten suchten und ihm verantwortliche Tätigkeiten übertrugen – schließlich waren auch nach dem zweiten verlorenen Krieg die Amerikaner zunächst die Besatzungsmacht am Rhein.